

Fachveranstaltung P16/4499/19

VORTRAG:

Die neuen Regelungen zu Rahmenverträgen sowie Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aus Sicht des Leistungsträgers

Erkner, 28. Februar 2019

Solidarisch – Sozial – Stark 

- **Umgang mit Unterlagen**
 - stehen zur Verfügung
- **Verständnisfragen**
 - im laufenden Vortrag jederzeit gern!
- **Meinungsbekundungen, Grundsatzfragen**
 - möglichst in der anschließenden Diskussion
- **Kontaktmöglichkeiten**
 - Mail: marco.winzer@ksv-sachsen.de
 - Tel.: 0341.1266 208

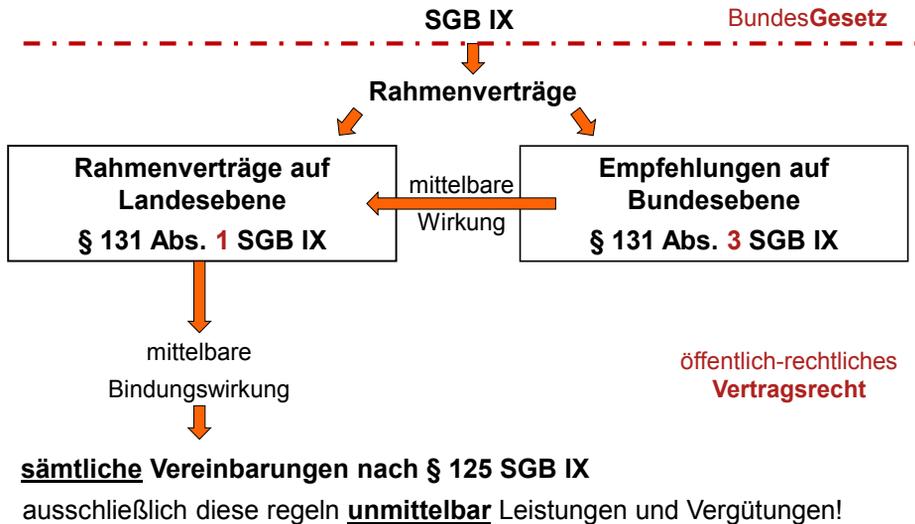
▪ KSV Sachsen

- höherer Kommunalverband
 - überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX
 - seit Jahrzehnten verantwortlich für die Eingliederungshilfe stationär, teilstationär, abW 18 bis 65 Jahre
 - Finanzierung durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen im Rahmen eines Umlagesystems nach Steuerkraft der Mitglieder
 - Integrationsamt und Soziales Entschädigungsrecht

- Mitglied in der BAGüS
 - Vorstand, Haupt- und Fachausschüsse
 - Leitung BAGüS-Vorstands-ad-hoc-AG Vertragsrecht

▪ Vertragsrecht SGB IX als Grundlage für jede Leistung der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020

- geht mit (neuem) Leistungsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX einher
- bedeutet den Neuabschluss sämtlicher Vereinbarungen für sämtliche Angebote der Eingliederungshilfe
- beinhaltet grundlegende Veränderungen
- muss rechtzeitig **vor** dem 01.01.2020 verschriftlicht sein
 - ➔ Utopie?
 - ➔ unsere tägliche Arbeit!



▪ **Schlussfolgerung:**

- es braucht Klarheit zu elementaren Themen (vgl. § 131 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 SGB IX)
- wenn diese Klarheit auf Landesebene nicht erreicht wird (**Rahmenvertrag** oder Verordnung nach § 131 Abs. 4 SGB IX), haben wir ein gemeinsames Problem
- und zwar für/bei jede(r) Vereinbarung nach § 125 SGB IX
- vermeintliche Lösung § 133 SGB IX: Schiedsstelle?



- es braucht:
Vernunft, Pragmatik, gemeinsames Verständnis, Vertrauen,...

▪ Übergangsszenarien

- Sicherstellung Leistungserbringung über den 31.12.2019 hinaus
- Weiterentwicklung einer jahrzehntelang gemeinsam entwickelten sozialen Infrastruktur geht nicht über Nacht
- das braucht Zeit, Willen, gemeinsames Verständnis
- muss endlich sein

▪ Trennung Fachleistung von der existenzsichernden Leistung

- besonders hohe Priorität
- Grundlagen müssen jetzt (Frühjahr 2019) gelegt werden
- Vereinbarungen nach § 125 SGB IX bis Frühsommer abschließen
- Anpassung der WBVG-Verträge und Antragstellung Grundsicherung bis Spätsommer
- Bearbeitung/Bescheidung/Überweisung Grundsicherung
- Richtschnur: AG Personenzentrierung, Empfehlung Deutscher Verein
- aber auch: Klarheit Erstattung Grundsicherung im Rahmen Bundesauftragsverwaltung – hier aktuell leider mit gewissem ?

▪ Umsetzung der „reinen Lehre“

- beinhaltet sowohl für Leistungserbringer als auch Leistungsträger einige „Brocken“
- Stichworte:
Personenzentrierte Leistung \leftrightarrow Strukturen
„Übersetzung“ Hilfebedarf in Leistungsbemessung und danach in €
Rolle als Dienstleister
Wirksamkeit
- das alles braucht Weiterentwicklung, Praxisbezug, ggf. Ausprobieren und kann nicht alles auf einmal in der Theorie festgelegt werden
- dynamische Gestaltung der Rahmenverträge macht Sinn!
- heißt auch: verbindliche Verabredung des gemeinsamen Verfahrens zu diesen Themen

▪ Balance

- zwischen den Interessen und Möglichkeiten der beteiligten Partner
- schnellere oder langsamere Weiterentwicklung ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z. B.
Historie
Sozialräumen
Vorhandensein von ausreichendem und geeignetem Personal
Vorhandensein von ausreichendem und geeignetem Wohnraum
Menschen
...
- hier wird die Praxis heterogen sein (müssen)

- für sämtliche stationäre Wohnangebote (Wohnheime, Wohnstätten, Wohngruppen) = alles, was nicht heute schon ambulant betreutes Wohnen ist
 - Beispiel **Sachsen**: ca. **1.200** Angebote/Vereinbarungen
- **Was ändert sich?**
 - **bis 31.12.2019**: Vereinbarung und Finanzierung „Rund-um-Paket“ (Lebensunterhalt, Kosten der Unterkunft, Fachleistungen) durch die überörtlichen Sozialhilfeträger (SGB XII)
 - **eine Hand**
 - **ab 01.01.2020**: Vereinbarung und Finanzierung nur noch der Fachleistung durch die Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX)
 - Bewohner werden Mieter und finanzieren den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft selbst → i. d. R. haben Sie dafür jedoch nicht die nötigen finanziellen Mittel → Antrag auf Grundsicherung
 - **viele Hände!**

- **Warum?**
 - Menschen mit Behinderungen sollen so gestellt werden, wie alle anderen auch (freie Wahl und selbständige Anmietung von Wohnraum, freie Wahl der Leistungserbringung der Eingliederungshilfe)
- **Konsequenzen?**
 - Leistungserbringer und –Finanzierer müssen sich darauf einstellen
 - eine jahrzehntelang gewachsene soziale Infrastruktur befindet sich in „Hab-Acht-Stellung“
 - v. a. Leistungserbringer werden sich bewegen müssen (Heterogenität der Anbieterlandschaft!)

▪ Stand der Dinge Bund

- ein alle Fragen beantwortendes und von allen Seiten akzeptiertes Konzept der Trennung existiert nicht
- Problematik der unterschiedlichen Interessen
- Länder sind unterschiedlich schnell in der Umsetzung
- Aufeinandertreffen von juristischen Notwendigkeiten und praktischen Notwendigkeiten
- aus Sicht der Träger der Eingliederungshilfe braucht es verlässliche, praktische und pragmatische Lösungsansätze

▪ Stand der Dinge Sachsen

- Befassung in Kommission nach § 79 SGB XII (AG), nun Rahmenvertragspartner SGB IX
- Rundschreiben an betreffende Einrichtungen (Flächen)

▪ Stand der Dinge Sachsen

- Klarheit zum umzustellenden Gesamtpaket (Leistung + Preis) herstellen
 - Leistungsdiskussion: Personalmehrung...
 - Vergütungsdiskussion: möglichst pauschales Verfahren aufgrund der Ausgangslage
- daraus rechnerisch fiktive Vergütung für 2020 ermitteln
- diese dann trennen in Fachleistung – Kosten der Unterkunft – Kosten des Lebensunterhaltes **nach festem Schema**
- dabei Unterscheidung in **flächenabhängige** Kostenpositionen und **flächenunabhängige** Kostenpositionen
- Herausforderungen: Transparenz, gemeinsames Verständnis, Verbindlichkeit für alle Beteiligten zu **allen** Themen

- für **alle** Angebote der Eingliederungshilfe
 - **Was ändert sich?**
 - **bis 31.12.2019:** Vereinbarung und Finanzierung „Rund-um-Paket“ abhängig von Strukturen der Leistungserbringer – festgehalten in Rahmenverträgen und Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach SGB XII
 - **ab 01.01.2020:** individueller Teilhabe-/Gesamtplanung folgt individuelle(re) Leistung
 - im Mittelpunkt steht der Mensch und nicht die ihn betreuende Organisation
 - Paradigmenwechsel: weg von der Einrichtungszentrierung hin zur Personenzentrierung (Wunsch- und Wahrecht)
- ➔ **das braucht gute Vorbereitung und ZEIT**

- Achtung „Problem“:

individuelle Teilhabeplanung (für jeden Leistungsberechtigten)

vs.

Vereinbarungen nach § 125 Abs. 3 Satz 3 SGB IX mit
Gruppenbildung oder nach Stundensätzen

- oder anders:

**Individuelle
Hilfebefarfs-
ermittlung**



**Vereinbarungen
nach Gruppen**

Alles eine Frage der richtigen „Übersetzung“?!

▪ Konsequenzen:

- Leistungserbringer und –Finanzierer müssen sich darauf einstellen
- eine jahrzehntelang gewachsene soziale Infrastruktur befindet sich in „Hab-Acht-Stellung“
- v. a. Leistungsträger (Kostenträger) werden sich bewegen müssen (auch Qualität und Quantität von Personal in den Verwaltungen)
- Ermittlung von individuellem Hilfebedarf bei zigtausend Menschen mit Behinderungen nach (neuen) ICF-basierten Verfahren
- Neugestaltung der Leistungserbringung (Stichwort: Flexibilisierung bei den Anbietern)
- völlige Neudefinition von Rahmenbedingungen auf der Länderebene (Rahmenverträge nach § 131 Abs. 1 SGB IX)
- das kostet aber auch (viel) Geld!

▪ Was ist zu tun?

- Festlegung der (neuen ICF-basierten) Instrumente zur Hilfebedarfsermittlung durch die Länder → z. B. Sachsen: ITP
- individuelle Hilfebedarfsermittlung durch die Träger der Eingliederungshilfe in Größenordnungen
- Verständigung auf eine „Übersetzung“ von der individuellen Hilfebedarfsermittlung zu einer Hilfebedarfsfeststellung bzw. definierten Leistung
- Verpreislichung dieser Leistungen
- darüber hinaus: Neuverhandlung von Rahmenverträgen als Grundlage für alle Aktivitäten auf der jeweiligen Länderebene

▪ Besonderheiten

- so ziemlich alles!

- **Warum?**
 - Richtschnur für die Beteiligten auf der Länderebene
 - vieles ist neu
 - vgl. auch BSHG und SGB XII → ist den Beteiligten nicht ganz so neu und man hat Erfahrungen

- **Was ist zu tun?**
 - „Vereinigungen der **Träger der Eingliederungshilfe** und Vereinigungen der **Leistungserbringer** vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen auf Bundesebene zum Inhalt der Rahmenverträge“
 - für die Träger der Eingliederungshilfe: BAGüS, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag
 - für die Leistungserbringer: BAGFW, bpa, VDAB,... ???
 - Beteiligung Menschen mit Behinderungen?

- **Stand der Dinge**
 - 2017: Beginn der Sondierungen zwischen BAGüS und BAGFW als große Vereinigungen
 - Ergebnis: 2018 – „Eckpunktepapier“ von BAGüS und BAGFW
 - Inhalte des „Eckpunktepapiers“
 - Ende 2018: konkrete Aufforderung der BAGFW zur Verhandlung
 - 14.02.2019: erstes Treffen zur Verhandlung
 - Ergebnis

- **Was ist zu tun? oder: Wunsch**
 - Beispiel: Teilhabeplanverfahren Teilhabe Arbeitsleben
 - gemeinsame Empfehlungen von Bundesagentur, Deutscher Rentenversicherung und BAGüS
 - gemeinsame Empfehlungen dazu wiederum auf Regionen-Ebene
 - Verständnis füreinander entwickeln
 - Gespräche auf Bundes- und Länderebene aufnehmen und zu einem Rahmen verständigen
 - Rahmenfüllen mit **jeder** individuellen „Leistungsangelegenheit“ vor Ort
 - das geht **SIE** alle etwas an!



- **Fragen**
- **Diskussion**
- **Danke**